

Förderrichtlinien Elektrofahrzeuge

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV), zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht), sämtliche Modelle der Elektro-Zweiräder der Klassen L1e (E-Mopeds) und L3e (E-Motorräder) werden ebenfalls gefördert.

Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge (z. B. Vorführwagen) von Händlern sind förderfähig. Für zur Förderung eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitäts-Bonus in der Höhe von 1.500 Euro bei Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen bzw. 375 Euro bei E-Mopeds bzw. E-Motorrädern (jeweils netto) pro Fahrzeug gewährt wurde.

Dieser Bonus muss gemeinsam mit einem der nachstehenden Informationstexte zur Förderaktion „E-Mobilität“ auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Informationstext für die Förderung von E-PKW:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Autoimporteuren einen E-Mobilitäts-Bonus für E-PKW. Dieser E-Mobilitäts-Bonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren bzw. Autohandel gewährt. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil der Autoimporteure für den Ankauf von E-PKW ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil von

BMNT und bmvit für den Ankauf von E-PKW kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitäts-Bonus für E-PKW von BMNT und bmvit und Autoimporteuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv-mobil-Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Informationstext für die Förderung von E-Mopeds und E-Motorrädern:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Importeuren einen E-Mobilitäts-Bonus für E-Zweiräder. Dieser E-Mobilitäts-Bonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel gewährt. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil der Importeure für den Ankauf von E-Zweirädern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen. Der E-Mobilitäts-Bonus-Anteil von BMNT und bmvit für den Ankauf von E-Zweirädern kann

– sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitäts-Bonus für E-Zweiräder von BMNT und bmvit und Importeuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv-mobil-Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der entsprechende E-Mobilitäts-Bonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Gemeindeanteil zur Auszahlung gelangen. Förderanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. Die Behaltfrist für geförderte Fahrzeuge beträgt 4 Jahre. Pro Fahrzeug kann nur 1 Gemeindeförderung beantragt werden. Pro Antragsteller können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Fahrzeuge gestellt werden.